



Gebührenordnung für die Volkshochschule und die VHS-Musikschule Egelsbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I Nr. 1 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz am 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 14.12.2016 nachstehende Satzung über die Gebührenordnung der Volkshochschule und VHS-Musikschule Egelsbach erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Volkshochschule und VHS-Musikschule wird von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule/ Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind. Bildungsberatung ist gebührenfrei.

§ 3 Gebührenhöhe

I. VOLKSHOCHSCHULKURSE

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit UE= 45 Minuten). In Ausnahmefällen können aus pädagogischen Gründen auch Zeitstunden festgesetzt werden, die Gebühr errechnet sich dann analog zur Unterrichtseinheit.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

I.1 Stoffgebiete 1 (Politische Bildung), 2 (Kreativkurse), 4 (Sprachen) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

2,60 € je Unterrichtseinheit

I.2 Stoffgebiete 3 (Sport und Gesundheit) (ausgenommen Sonderveranstaltungen)

3,40 € je Unterrichtseinheit

I.3 Die Mindestteilnehmerzahl eines VHS-Kurses beträgt 10 Personen. Dies gilt nicht für extra ausgewiesene Sonderveranstaltungen, Seminare und Kurse. Wird die Mindestzahl von 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern je Veranstaltung um bis zu 5 unterschritten, so kann der Kurs gleichwohl unter folgender Bedingung stattfinden: Die verbleibenden Teilnehmer-Innen und Teilnehmer erklären sich bereit, die entfallenen Gebühren zusätzlich zu übernehmen.

I.4 In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren von den o. g. Sätzen abweichen, um erhöhte Ausgaben für die betreffende Veranstaltung auszugleichen.

I.5 Für zusätzliche Aufwendungen (Ausgaben für Werkmaterial, Geräte, etc.) können Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge richtet sich nach den Selbstkosten.

I.6 Für Sonderveranstaltungen, Projekte (Kurse, Vorträge, Seminare, etc.) setzt die Volkshochschule die Gebühren nach der Höhe der Aufwendungen fest.

2. GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT

2.1

Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Die Eintragung in die Teilnehmerliste gilt auch als verbindliche Anmeldung. Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein.

2.2 Eine Gebührenpflicht bei Kursen entfällt, wenn eine schriftliche Abmeldung vor dem zweiten Kurstermin bei der Volkshochschule vorliegt. Erfolgt keine schriftliche Abmeldung, so werden die Gebühren in voller Höhe fällig.

2.3 Für Wochenendkurse, Sonder- und Einzelveranstaltungen gelten besondere Bedingungen, die sich aus der Ausschreibung ergeben.

3. GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

3.1

Kursgebühren werden zurückerstattet:

anteilig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte seitens der VHS ausfällt,

anteilig, wenn in der ersten Hälfte eines Arbeitsabschnittes der Volkshochschule eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere längere Krankheit - länger als 4 aufeinanderfolgende Termine -, Wohnortwechsel) nicht in der Lage ist, weiter an einer Veranstaltung teilzunehmen. Ein entsprechender Nachweis ist unverzüglich vorzulegen. Kann eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus anderen Gründen an einer Veranstaltung nicht teilnehmen, besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Tritt eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer einer Sonder- oder Einzelveranstaltung nach erfolgter Anmeldung zurück, wird ab 10 Tagen vor Kursbeginn die Gebühr in voller Höhe fällig. Tritt die Volkshochschule lediglich als Vermittler auf, gelten die Bedingungen des Veranstalters.

4. GEBÜHRENBEFREIUNG

4.1

Für Personen, die arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, ist der Besuch von einer VHS-Veranstaltung im Arbeitsabschnitt (Semester) gebührenfrei. Der entsprechende Nachweis ist der Anmeldung beizufügen. Zahlungen werden fällig, wenn die Gebühr über dem Satz der Kreisvolkshochschule liegt und weniger als 10 Teilnehmende angemeldet sind.

4.2

Gebührenbefreiungen können für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

5. VHS-MUSIKSCHULE

GEBÜHREN FÜR KINDER, SCHÜLER, STUDENTEN pro Monat und Teilnehmer/in

5.1

Frühmusikalische Erziehung für Vorschulkinder und Solfeggio für Kinder zwischen 5 und 7 Jahren (ab 5 Kindern) **22,00 €**

5.2

Musik für Babys und Kleinkinder **26,00 €**

5.3

Instrumentenkarussell für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren (45 Minuten) inkl. Leihinstrumente **48,00 €**

Instrumental- und Gesangsunterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio

5.4

Einzelunterricht (60 Min.) **96,00 €**
Einzelunterricht (45 Min.) **73,00 €**
Einzelunterricht (30 Min.) **51,00 €**

5.5

Zweierunterricht (60 Min.) **73,00 €**
Zweierunterricht (45 Min.) **49,50 €**
Zweierunterricht (30 Min) nur für Flöte und Kinder bis 6 Jahren **28,00 €**

5.6

Viererunterricht (60 Min.) **36,00 €**
Viererunterricht (45 Min.) **28,00 €**

5.7
Gastschüler, die an Proben
vor einem Konzert teilnehmen **14,00 €**

Pre-Ballett und Ballett

5.8
Ballett, Pre-Ballett, ab 5 Kindern **35,00 €**

GEBÜHREN FÜR ERWACHSENE pro Monat und Teilnehmer/in

Instrumental- und Gesangs- unterricht, Musiktheorie und Gehörbildung, Solfeggio

5.9
Einzelunterricht (60 Min.) **116,00 €**
Einzelunterricht (45 Min.) **87,00 €**
Einzelunterricht (30 Min.) **59,00 €**

5.10
Zweierunterricht (60 Min.) **78,00 €**
Zweierunterricht (45 Min.) **59,00 €**

5.11
Viererunterricht (60 Min.) **43,00 €**
Viererunterricht (45 Min.) **33,00 €**

5.12
Gastschüler, die an Proben
vor einem Konzert teilnehmen **14,00 €**

GEBÜHREN FÜR KINDER, JU- GENDLICHE UND ERWACHSENE, pro Monat und Teilnehmer/in

Ensembles, Bandcoaching

5.13
Ensembles **11,00 €**
Ensembles für Teilnehmer/innen,
die keinen Unterricht an der
VHS-Musikschule erhalten **16,00 €**

5.14
Bandcoaching **28,00 €**
Bandcoaching für Teilnehmer/innen,
die keinen Unterricht an der
VHS-Musikschule erhalten **35,00 €**

5.15
LEIHINSTRUMENTE
Leihinstrumente stehen in begrenzter Anzahl
zur Verfügung.

Die monatliche Leihgebühr beträgt 5,50 €

Die Leihdauer kann begrenzt werden.
Die Leihgebühr wird zusammen mit der Un-
terrichtsgebühr fällig.

5.16 **GRUPPENUNTERRICHT**

Wird die Mindestzahl der Teilnehmerinnen
oder Teilnehmer am Gruppenunterricht un-
terschritten, so kann der Kurs gleichwohl
unter folgender Bedingung stattfinden: Die
verbleibenden Teilnehmerinnen und Teilneh-
mer erklären sich bereit, die entfallenen Ge-
bühren zusätzlich zu übernehmen.

6. GEBÜHRENPFLICHT, FÄLLIGKEIT

6.1
Gebührenpflicht entsteht mit der verbind-
lichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minder-
jährigen bedarf es der Unterschrift eines Er-
ziehungsberechtigten.
Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung
beigefügt sein.
Der Unterrichtsbeginn richtet sich nach den
zur Verfügung stehenden freien Plätzen.

6.2
Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse
wird zum 15. jeden Monats fällig.
Entsteht ein Zahlungsrückstand von mehr als
2 Monatsgebühren, erlischt das Anrecht auf
Teilnahme am Unterricht zum darauffolgenden
Quartalsende.
Die Kursgebühren sind bei vorübergehender
Schließung der VHS/Musikschule weiterzu-
zahlen

7. KÜNDIGUNG DES MUSIKUNTER- RICHTES

7.1
Die schriftliche Kündigung des Musik- und
Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen
möglich: 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10..
Sie muss bis zum 15.01., 15.04., 15.07., oder
15.10., im VHS-Büro vorliegen.

Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere drei Monate fällig.

In Ausnahmefällen wie Umzug (Nachweis) oder längerer Krankheit (Attest) kann die Schülerin oder der Schüler jeweils zum Ende des Monats abgemeldet werden.

7.2

Dies gilt nicht für die Teilnahme am Instrumentenkarussell. Das Angebot gilt jeweils vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. In Ausnahmefällen ist eine Kündigung innerhalb dieser 11 Monate möglich (s. 7.1).

8. GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG

8.1

Muss ein Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen, ist die Lehrkraft verpflichtet einen Ersatztermin zu nennen (außer Sonntag).

Kann der Ersatztermin von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, besteht kein weiterer Anspruch auf Unterricht oder Erstattung. Wird der Unterricht von der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer abgesagt, besteht kein Ersatzanspruch. Bei Unterrichtsausfall, bedingt durch höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung der Gebühr.

9. ERMÄßIGUNG DER MUSIKSCHULGEBÜHR

9.1

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Egelsbach, deren Eltern arbeitslos gemeldet sind bzw. die laufende Hilfe nach dem SGB II und SGB XII beziehen, erhalten, sofern ein freier Unterrichtsplatz zur Verfügung steht, auf Antrag eine Ermäßigung der Musikschulgebühr um 40 Prozent. Der jeweils aktuelle Bewilligungsbescheid ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

9.2

Die Ermäßigung der Musikschulgebühren wird nur für den Zeitraum gewährt, für den die Leistungen nach SGB II oder SGB XII in dem vorgelegten Bescheid bewilligt werden.

9.3

Entfällt der für die Ermäßigung maßgebliche Grund, endet auch der Ermäßigungsanspruch.

Die Musikschule ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

9.4

Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besteht erst mit Beginn des Monats der Vorlage entsprechender Nachweise, die zur Ermäßigung berechtigen.

Ein über den laufenden Monat hinausgehender rückwirkender Anspruch ist ausgeschlossen. Die Ermäßigung ist auf jeweils 6 Monate bzw. den Zeitraum des Bewilligungsbescheides befristet.

9.5

Nach dieser Zeit erlischt der Anspruch, falls vor Semesterbeginn kein aktueller Bewilligungsbescheid über den fortdauernden Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII vorgelegt wird.

§4 Gebührenbefreiung Stundung, Niederschlagung

Über Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Ermäßigungen entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§222, 227, 261 AO.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Volkshochschule Egelsbach vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Egelsbach

Sieling
Bürgermeister